



Genehmigungsbescheid nach § 22 Landeswassergesetz

vom 06.03.2026

AZ.: 54.B.1-2025-0002902-U70/25

BV: Ersatzneubau der Heinrich-Weitz-Brücke in Linnich

 **DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**



Köln, den 06.03.2026

Genehmigung zur Errichtung, wesentlichen Veränderung
oder Beseitigung von Anlagen in, an, über
und unter oberirdischen Gewässern

54.B.1-2025-0002902-U70/25

Gemäß des § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV.NRW. 77) – in der Neufassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von wasser- und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 Nr. 22) – in Verbindung mit § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) wird der

Stadt Linnich
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

aufgrund des Antrages vom 09.10.2024 (Eingang 11.10.2024) die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG zur

Errichtung eines Ersatzneubaus der Heinrich-Weitz-Brücke in Linnich

auf dem Grundstück der Gemeinde Linnich, Gemarkung Linnich, Flur 5 Flurstück 744, Flur 6, Flurstücke 253, 556, 612, 613, Flur 7 Flurstücke 31, 210, 216, 226 sowie Flur 8 Flurstücke 241, 242 und 238 (Gewässerkilometer 48+050, ELWAS 27.11.2025, DE_NRW_282_21841) erteilt.

Folgende, geprüfte Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und - soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist - maßgebend für die Ausführung:

Antrag vom 09.10.2024, letzte Änderung vom 08.10.2025:

- Unterlagen Ersatzneubau:
 - Baubeschreibung/Erläuterungsbericht
 - Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000
 - Unterlagen zum Bestand:
 - Bestandsplan DS, LS, QS i. M. 1 : 100
 - Bestandsplan QS, DP i. M. 1 : 10, 1 : 20, 1 : 50
 - Prüfbericht zur Bauwerksprüfung 2019 H
 - Bauwerksbuch Statische Beurteilung der Standsicherheit

- Pläne zum Rückbau – Bauablauf und BE-Flächen
 - o RB-01a Rückbau Fahrbahn Bauph. 0 bis 3 i. M. 1 : 50, 1 : 200
 - o RB-02a Rückbau Stahlkonstruktion Bauph. 4 – 6 i. M. 1 : 50, 1 : 200
- Bauwerkspläne – Neubau:
 - o E01d: HWB - Ansicht, Längsschnitt, Draufsicht i. M. 1 : 100
 - o E02b: HWB - Regelquerschnitt, Details i. M. 1 : 100, 1 : 50, 1 : 20, 1 : 10
 - o E03c: HWB – Widerlager i. M. 1 : 100, 1 : 10
- Pläne – Verkehrsanlagen
 - o Lageplan Verkehrsanlagen i. M. 1 : 500
 - o Ausbauquerschnitt i. M. 1 : 25
 - o Längenschnitt i. M. 1 : 250
- Kostenberechnung
- Vermessungsunterlagen i. M. 1 : 250
 - o Leitungsplan i. M. 1 : 500
- Geotechnische Untersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 03.09.2025)
- Schadstoffgutachten
- Querprofile Rur i. M. 1 : 400 (Länge) und 1 : 100 (Höhe)
- Rückmeldung vom 01.09.2025 vom Ingenieurbüro Grassl GmbH auf die Nachforderungen des Dezernats 51, inkl. Anhang „Ergänzende Angaben zur E-Mail“
- Unterlagen Behelfsbrücke:
 - Antrag auf Genehmigung Behelfsbrücke
 - Unterlagen zum Bestand
 - o A 01b Übersichtsplan Behelfsbrücke i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - o A 02b Spundwandkästen der Pfeiler Achse B und C i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - o A 03b Schal- und Bewehrungsplan Pfeilerkopf Achse B-C i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - o A 04b Schalplan Verbau Widerlager Achse A i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - o A 05b Schal- und Bewehrungsplan Widerlager Achse A i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - o A 06b Schalplan Verbau Widerlager Achse D i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - o A 07b Schal- und Bewehrungsplan Widerlager Achse D i. M. 1 : 50, 1 : 25, 1 : 10
 - HW-Alarmplan Rur Brücke Linnich
 - Geotechnische Untersuchung
 - Visualisierung Behelfsbrücke
 - Standsicherheitsnachweise Unterbauten und Tragwerk
 - E-Mail vom 31.08.2021 („Hinweise Behelfsbrücke Rurstraße Linnich“)

Gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) werden für das Vorhaben folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

I. Nebenbestimmungen

a) Bedingung

1.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe mit dem Vorhaben begonnen wurde.

b) Auflagen

1. Allgemeines

1.1

Das Vorhaben ist gemäß den beigegeführten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften sowie der Unfallverhütungs-Vorschriften auszuführen.

1.2

Wird die Anlage nicht mehr benötigt, oder ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus einem anderen Grunde erloschen, so hat der Genehmigungsinhaber auf Verlangen und nach Angaben der Bezirksregierung Köln (BR Köln) in einer ihm gesetzten Frist die Anlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

1.3

Änderungen und Abweichungen des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind vor ihrer Durchführung der BR Köln schriftlich anzuzeigen.

1.4

Diese Genehmigung mit den Nebenbestimmungen gilt für und gegen den Genehmigungsinhaber und dessen Rechtsnachfolger.

Diese Genehmigung ist nur mit der Zustimmung der BR Köln übertragbar.

2. Hochwasserschutz

2.1

Es ist ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen. Dieser Plan führt gestaffelte Maßnahmen – in Bezug auf den Pegelstand bei steigender Tendenz – auf, die sicherstellen, dass die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr rechtzeitig geräumt ist und kein Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc. stattfinden kann.

In dem Plan sind die für die Umsetzung verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Rufnummern sowie eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen zu benennen. Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist der BR Köln spätestens 14 Tage vor

Baubeginn zusammen mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.

2.1.1

Dem Hochwasser-Alarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf m ü. NHN) mit den erforderlichen, hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung, etc., sowie der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beizufügen.

2.1.2

Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten und im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.

2.2

Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Pegels Jülich Stadion zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandsverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren.

Pegelstände im Internet unter:
<https://www.hochwasserportal.nrw/webpublic/index.html#/overview/Wasserstand/station/28483/Juelich-Stadion/Wasserstand?period=P7D>

oder in der Meine Pegel App.

2.3

Unabhängig von der Bauzeit ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.

2.4

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass anfallende Wassermengen auch bei Starkregenereignissen und Hochwasser jederzeit schadlos abgeführt werden. Um eine Verschmutzung des Fließgewässers oder eine Behinderung des Abflusses auszuschließen, sind Baumaschinen, Materialien, etc. rechtzeitig zu beseitigen.

2.5

Treibgut und Geschwemmsel, das sich an der Anlage oder den zugehörigen Verankerungseinrichtungen fängt – auch während der Abbruch- und Bauzeit, ist vom Genehmigungsinhaber zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das entfernte Treibgut darf weder im Überschwemmungsgebiet abgelagert, noch wieder zurück ins Gewässer verbracht werden.

3. Bauarbeiten

3.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist der BR Köln (Fax. 0221/147-2879, caroline.stelbrink@brk.de), der unteren Wasserbehörde (amt66@kreis-dueren.de, N.Buecken@kreis-dueren.de) und dem Wasserverband Eifel-Rur (02421 494 3405, E-Mail malte.engels@wver.de) spätestens 14 Tage vorher schriftlich, per Fax oder per Mail anzuzeigen.

3.2

Vor Baubeginn ist Kontakt mit dem WVER -UB Gewässer und UB Talsperren aufzunehmen, damit bei einer evtl. Hochwassergefahr, eine entsprechende fernmündliche Information erfolgen kann. Entsprechende "Rund um die Uhr" erreichbare Mobiltelefonnummern sind dem WVER sowie der Oberen Wasserbehörde (caroline.stelbrink@brk.nrw.de) und unteren Wasserbehörde des Kreises Düren (N.Buecken@kreis-dueren.de, K.Hamacher@kreis-dueren.de) anzugeben.

3.3

Mit der Baubeginnanzeige sind Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben.

Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten.

Ferner sind mit der Baubeginnanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- ein aktueller Baustelleneinrichtungsplan
- ein aktueller Bauzeitenplan
- ein Hochwasser-Alarmplan (2.1)
- Prüfbericht Statik (3.5)

3.4

Derzeit wird gemäß der Antragsunterlagen davon ausgegangen, dass kein Retentionsraumverlust entsteht. Falls sich im Rahmen der Ausführung eine dauerhafte Beanspruchung des Retentionsraums herausstellt, ist dies der Bezirksregierung Köln mitzuteilen und der Retentionsraumverlust auszugleichen.

3.5

Spätestens bis zwei Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde Detailunterlagen und eine Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW vorzulegen.

3.6

Lediglich die für die aktuelle Bauphase unmittelbar erforderliche Baustelleneinrichtung, einschließlich der dabei benötigten Baumaterialien darf im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden. Nicht unmittelbar benötigte Baumaterialien und

-geräte von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.

3.7

Der bei der Bauausführung anfallende, fortan nicht mehr benötigte Bodenaushub bzw. das Abbruchmaterial ist laufend mit dem Baufortschritt aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

3.8

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Materialien, Feinsedimente sowie wassergefährdenden Stoffe, z.B. Schmier- oder Treibstoffe, **nicht** in das Gewässer und den Boden sowie das Grundwasser gelangen. Die Lagerung dieser Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

3.9

Bei Arbeiten, die zu Gewässereintrübungen führen können, muss eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung bzw. Verminderung des Sedimenteintrags (Sedimentsperre) umgesetzt werden.

3.10

Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

3.11

Es ist mit einem flurnahen Grundwasserstand zu rechnen. Jede Verschmutzung des Grundwassers und des Gewässers Rur ist zu vermeiden. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.

Vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie täglich während des Betriebes sind die Baumaschinen durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

3.12

Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde (Untere Wasserbehörde: 02421/22-10 66 100 oder über die Leitstelle Stockheim 02421/559-0) und die BR Köln (caroline.stelbrink@brk.nrw.de) sind unverzüglich zu informieren.

Ölbindemittel ist in ausreichender Menge jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten.

Betriebsstörungen und Schadensfälle, die Einfluss auf die Gewässer oder auf das Grundwasser haben können, sind unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich dem Landrat des Kreises Düren (Untere Wasserbehörde: 02421/22-10 66 100 oder über die Leitstelle Stockheim 02421/559-0) mitzuteilen. Unabhängig davon sind unverzüglich

geeignete Maßnahmen einzuleiten, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Gewässer oder in das Grundwasser bzw. in den Untergrund ausschließen.

3.13

Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach der Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung ohne Veränderungen des ursprünglichen Geländeniveaus wieder zu verfüllen. Die Oberflächen sind erosionssicher wieder herzustellen. Alle in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten in den vor Beginn der Maßnahme vorgefundenen Zustand zu versetzen (z.B. Aufbauhöhe, Verdichtung). Änderungen sind mit der oberen und unteren Wasserbehörde abzustimmen.

3.14

Die Behelfsbrücke ist nach Fertigstellung der neuen Heinrich-Weitz-Brücke vollständig zurückzubauen.

3.15

Beschädigungen an baulichen Anlagen sind auszuschließen.

3.16

Alle Risiken und Schäden sind vom Bauherrn/Bauherrin zu tragen.

3.17

Für die mit Wasserbausteinen zu befestigenden Flächen wie z.B. als Kolkschutz für die Widerlager sind ausschließlich Wasserbausteine aus Natursteinen entsprechend der Richtlinie für den naturnahen Ausbau und die Unterhaltung von Fließgewässern - herausgegeben vom Landesamt für Wasser und Abfall NW - zu verwenden. Ich weise darauf hin, dass entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten im Kreis Düren als Naturstein "Grauwacke" verwendet werden sollte.

Hierbei sind die technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine, aktuelle Ausgabe - herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr - zu beachten.

3.18

Eine Befestigung an Flächen ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Betonpflaster und Rasengittersteine sind nur dort anzubringen, wo dies für die Anlagenunterhaltung unbedingt erforderlich ist. Rasengittersteine sind Betonpflaster vorzuziehen. Der Entwurf sieht eine befestigte Fläche vor den Widerlagern und der Landseite der Pfeiler von jeweils einen Meter vor. Zwischen diesen Flächen ist eine Verbindungsfläche von maximal 4 m Breite aus Rasengittersteinen gestattet. Muss darüber hinaus eine Befestigung, z.B. für den Kolkschutz, stattfinden, ist diese naturnah, z.B. mit Wasserbausteinen umzusetzen.

4. Wasserhaltung

4.1

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist mit einem flurnahen Grundwasserstand zu rechnen. In den Planunterlagen sind wasserdichte Spundwandkästen für den Abbruch und den Neubau von Widerlagern vorgesehen. Anfallende Wässer sollen in den städtischen Kanal abgeleitet werden. Im Stadtgebiet Linnich ist teilweise Trennsystem, teilweise ein modifiziertes Mischsystem vorhanden. Ins Trennsystem dürfen nur unbelastete Wässer eingeleitet werden. Ansonsten ist eine Vorbehandlung oder ein Anschluss an den Mischwasserkanal notwendig.

4.2

Sofern eine Wasserhaltung erforderlich wird, sind hierzu Detailunterlagen (z.B. Erläuterungen, Wassermenge, ggf. hydraulische Abschätzung, zeichnerische Darstellung) der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Um einen Eintrag von Stoffen ins Grundwasser und/oder Fließgewässer zu verhindern, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Absetzcontainer, Strohballen, etc.) vorzusehen.

5. Auflagen des Naturschutzes

5.1

Bei der punktuellen Rodung bzw. den Schnittmaßnahmen ist der Artenschutz zu beachten, d.h. es darf keine Beseitigung von besetzten Nestern innerhalb der Brutzeit erfolgen.

5.2

Sämtliche in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind in der beschriebenen Art und Weise vollständig umzusetzen. Insbesondere wird hier auf die Angaben zum Rückbau der Behelfsbrücke aus dem nachträglich eingereichten Antrag hingewiesen.

5.3

Das Fahren, Lagern und Arbeiten auf den Baueinrichtungsflächen und dem Mobilkrankplatz im östlichen Uferbereich dürfen nur unter größtmöglichen Schutz des Bodens vor Verdichtungen und Verunreinigungen und unter Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken erfolgen (Einsatz von druckverteilenden Bodenschutzplatten, Baggermatratzen oder ähnlichen Maßnahmen sowie ergänzend durch den Aufbau von Tragschichten).

5.4

Sollte es im Rahmen der Bauarbeiten zum Abtrag von Ober- und Unterboden kommen, ist dieser entsprechen der DIN 18915 sowie 19639 nach Bodenschicht getrennt auszuheben und gesondert vom Baubetrieb zwischenzulagern. Der abgetragene Boden ist nach Baufertigstellung an seiner ursprünglichen Stelle schichtgerecht einzubauen.

5.5

Sämtliche durch die Bau- und Abbruchmaßnahmen vorübergehend beeinträchtigte Flächen (wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustofflagerplätze, Kranplätze, Baustraßen und Zufahrten) sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Insbesondere ist der Boden an allen temporär entstandenen Öffnungen entsprechend des standörtlichen Bodentyps und damit verbundener Bodenhorizonte wieder aufzufüllen. Vor Einbau des Oberbodens ist der Unterboden mechanisch aufzulockern.

5.6

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zufahrten zum Kranstandort im Uferbereich östlich und westlich der Rur (zu sehen im ersten Foto des o.g. Anhangs zur Rückmeldung vom 01.09.2025) sowie den Standort des Mobilkrans östlich hingewiesen, die ebenfalls wiederhergestellt werden müssen.

5.7

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen.

5.8

Die Baumpflanzungen sind dauerhaft in ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Es ist durch Herstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen, dass die Baumpflanzungen einen funktionsfähigen Zustand erreichen. Hierzu gehören die Pflege und der Schutz der Ausgleichspflanzungen und ggf. der Ersatz bei Pflanzausfällen.

5.9

Die Herstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung) für die Schwarzerlen und Bergahornpflanzungen hat mindestens für 3 Jahre, für die 6 Einzelbäume und die 2 Straßenbäume für mindestens 6 Jahre zu erfolgen (eine über diesen Zeitraum hinausgehende Jungbaumpflege wird angeraten). Die durchgeführten Maßnahmen sind nach Baufertigstellung jährlich in einem Bericht zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.12. eines Jahres der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen (E-Mail: Jan.Bollig@bezreg-koeln.nrw.de)

5.10

Sollte für die Wiederherstellung der Hochstaudenflur Einsaaten genutzt werden, ist gem. § 40 BNatSchG Regiosaatgut mit Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) zu verwenden. Alternativ kann eine spontane Selbstbegrünung zugelassen werden.

6. Auflagen des Bodenschutzes

6.1

Bei den Erdarbeiten sind die Bedingungen und Auflagen der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ZTV E-StB 09" in der

aktuellen Fassung, die DIN 18300 sinngemäß und die DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" anzuwenden.

6.2

Zur Verfüllung darf nur unbelastetes Bodenmaterial, d.h. nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial verwendet werden. Das Einbringen von Bauschutt, RCL- und Straßen- und ähnliche Baumaterialien ist nicht gestattet.

7. Auflagen des Denkmalschutzes

7.1

Sofern bei den Baumaßnahmen archäologische oder denkmalschutzrelevante Funde gemacht werden, ist die untere Denkmalbehörde der Stadt Linnich zu verständigen (02462-9908-0; mail@linnich.de).

8. Auflagen der Abfallentsorgung

8.1

Gemäß § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der derzeit gültigen Fassung sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle), die zum Beispiel beim Abbruch baulicher Anlagen entstehen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.

8.2

Sofern bei den Baumaßnahmen Abfälle oder schadstoffbelastete Boden- oder sonstige Materialien angetroffen werden, sind diese gesondert aufzunehmen und entsprechend des festgestellten Schadstoffgehaltes in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Düren zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung vorzulegen.

9. Sonstiges

9.1

Bei der Inanspruchnahme von Parzellen im Eigentum des Wasserverband Eifel-Rur, insbesondere während der Bauarbeiten, ist dies mit dem WVER (Herr Engels, 02421 494 3405, malte.engels@wver.de) vorher abzustimmen und vertraglich zu regeln.

9.2

Bei der innenstädtischen Straße handelt es sich um eine Straße mit einem hohen Verkehrsaufkommen. Im Stadtgebiet Linnich ist teilweise Trennsystem, teilweise ein modifiziertes Mischsystem vorhanden. Daher ist eine Einleitung der Oberflächenwässer der Brücke in die Rur oder ins Trennsystem nur zulässig, wenn eine Vorbehandlung stattfindet. Alternativ ist eine Einleitung in den Mischwasserkanal oder den Schmutzwasserkanal

möglich. Bei Veränderung der Entwässerung im Vergleich zum Bestand/Abwasserbeseitigungskonzept muss die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden.

10. Abnahme und Dokumentation

10.1

Die Abnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich bei der BR Köln zu beantragen.

10.2

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Bezirksregierung Köln (caroline.stelbrink@brk.nrw.de) und der unteren Wasserbehörde (amt66@kreis-dueren.de, N.Buecken@kreis-dueren.de) unverzüglich anzuzeigen.

10.3

Bei **Abweichungen** von den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung sind der BR Köln bei der Abnahme des Bauvorhabens Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Diese sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ und einer Unterschrift des/der Genehmigungsinhabers/-inhaberin und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.

10.4

Bei **Übereinstimmung** der Ausführungen mit den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung ist der BR Köln bei der Abnahme des Bauvorhabens eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Unterlagen der erteilten Genehmigung wird bescheinigt“ und einer Unterschrift des/der Genehmigungsinhabers/-inhaberin und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.

II. Hinweise

1.

Der Genehmigungsinhaber hat die Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.

2.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlage bedürfen vor Inangriffnahme einer erneuten Genehmigung.

3.

Durch die Erteilung der Genehmigung werden Ansprüche Dritter nicht berührt.

Eine Haftung der Genehmigungsbehörde oder des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Anlagen durch Hochwasser, Eisgang, Erosion oder deren Folgen bleibt ausgeschlossen.

Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlage im Hochwasserfall verursachten Schäden im oder am Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet haftet der Genehmigungsinhaber. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) wird besonders hingewiesen.

4.

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5.

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt:

- 1) Gewässer zu befahren,
- 2) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
- 3) zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- 4) Betriebsgrundstücke und –räume während der Betriebszeit zu betreten,
- 5) Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und –räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
- 6) jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 4 und 5 gehören.

6.

Mit der Wirkung vom 01.07.1998 ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)“ – BGBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998 – in Kraft getreten.

Sie fordert vom Bauherrn, spätestens **2 Wochen vor Beginn** der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 55, 50606 Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig (Regelfall) oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung (z. B. in mehr als 7 m Höhe, in Baugruben mit mehr als 5 m Tiefe) ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30)“ zu entnehmen.

7.

Bei der baugrundtechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro HydrO ist in der Bohrung VBS 2 eine organoleptische Auffälligkeit („leichter Ölgeruch“) festgestellt worden. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, diesem Sachverhalt weiter nachzugehen. Der Sachverhalt ist mit der Abteufung von drei Rammkernsondierungen um den Befund zu überprüfen. Auffällige Bodenproben sind auf den Parameter Mineralölkohlenstoffe zu untersuchen.

8.

Der Bereich in dem sich das Bauvorhaben befindet, war im 2. Weltkrieg stark von Kriegshandlungen betroffen. Eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird empfohlen.

9.

Bei der innenstädtischen Straße handelt es sich um eine Straße mit einem hohen Verkehrsaufkommen. Im Stadtgebiet Linnich ist teilweise Trennsystem, teilweise ein modifiziertes Mischsystem vorhanden. Daher ist eine Einleitung der Oberflächenwässer der Brücke in die Rur oder ins Trennsystem nur zulässig, wenn eine Vorbehandlung stattfindet. Alternativ ist eine Einleitung in den Mischwasserkanal oder den Schmutzwasserkanal

möglich. Bei Veränderung der Entwässerung im Vergleich zum Bestand/Abwasserbeseitigungskonzept muss die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden.

III. Begründung

Nach § 22 Abs. 1 LWG NRW bedarf die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung.

Das Vorhaben stellt eine Errichtung bzw. eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage am Gewässer Rur dar, so dass es einer Genehmigung von mir als zuständiger Behörde bedurfte.

Durch die geplante Anlage werden keine schädlichen Gewässerverunreinigungen erwartet und die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nachteilige Auswirkungen konnten durch Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung auf geeignete Weise und angemessen ausgeglichen werden.

Die Genehmigung gemäß § 22 LWG konnte daher erteilt werden.

IV. Gebühren:

Diese Genehmigung ist aufgrund einer sachlichen / persönlichen Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (GV. NW. S. 354) in der zurzeit gültigen Fassung gebührenfrei.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen 52070 Aachen, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Stelbrink